



Club Suisse du Berger de Brie  
Schweizerischer Briard Club

**Statuten**

**2022**

**Schweizerischer Briard Club**

# STATUTEN

## SCHWEIZERISCHER BRIARD CLUB – SBBC

Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG)  
gegründet 1971

Inhalt: \_\_\_\_\_ Seite

### STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK .....	1
II. MITGLIEDSCHAFT.....	2
III. HAFTBARKEIT .....	4
IV. ORTSGRUPPEN .....	4
V. ORGANISATION .....	6
VI. FINANZEN .....	9
VII. ZUCHT, AUSSTELLUNG, LEISTUNG, PREISE.....	10
VIII. STATUTENREVISIONEN .....	10
IX. AUFLÖSUNG DES SBBC .....	10
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11

# STATUTEN

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Der **Schweizerische Briard Club/Club Suisse Berger de Brie**, im folgenden SBBC genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Berger de Brie, im folgenden Briard genannt, in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard Nr. 113, zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse in der Schweiz.
- c) Förderung der Anerkennung des Briards in der Gesellschaft.
- d) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- e) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Briards, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- g) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen.
- h) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- i) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- j) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

### Art. 3 Zweckverfolgung

Der SBBC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Beratung von Interessenten beim Kauf eines Briards.
- b) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- c) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- d) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- e) Förderung des Sozialverhaltens des Briards.
- f) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- g) Durchführung von Ankörungen.
- h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- i) Rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- j) Unterstützung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.
- k) Informationen an die Mitglieder erfolgen wie folgt: Homepage, Bulletin, Mail sowie der SKG-Publikationsorgane.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Alle natürlichen Personen können in den SBBC aufgenommen werden, Minderjährige nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 14 Jahren.

Der SBBC unterscheidet die Mitglieder wie folgt: Ehrenmitglieder, Veteranenmitglieder, Aktivmitglieder und Familienmitglieder. Familienmitglieder genießen Beitragsvergünstigungen, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

Nach Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten führt die SKG eine Mitgliederdatenbank. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des SBBC an die SKG. Der SBBC ist verpflichtet, folgende Daten seiner Mitglieder jährlich der SKG zu übermitteln:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Datum des Eintrittes in die Sektion. Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekanntgegeben. Es gilt das Datenschutzgesetz der SKG.

#### Art. 5 Aufnahme

Wer in den SBBC eintreten will, meldet sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied und reicht ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes offizielles Anmeldeformular ein. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Falls ein Aufnahmegesuch abgelehnt wird, wird die Ablehnung begründet.

#### Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Der SBBC kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den SBBC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

SBBC-Mitglieder, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstandes des SBBC durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen der SKG. Dieses wird namens der SKG durch den SBBC überreicht

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder Kassier erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören (direkt oder indirekt) oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 10 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Dem Mitglied ist es freigestellt, seine Sache persönlich oder schriftlich vor der Generalversammlung zu vertreten. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig über die Streichung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der SBBC Statuten und Reglemente oder der Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SBBC oder der SKG.
- c) betrügerischem, tierquälerischem oder in anderer Weise unehrenhaftem Verhalten.

Art. 12 Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Art. 13 Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 14 Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich, und er ist dem Zentral-Vorstand der SKG schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 15 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.  
Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

#### Art. 16 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder des SBBC sind damit einverstanden, dass mit ihren Daten gemäss Art. 4 der SBBC-Statuten verfahren wird, und dass die Daten auch den übrigen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können, sofern dies dem Ziel und Zweck des SBBC dienlich ist.

#### Art. 17 Jahresbeitrag

Beitragspflichtig sind alle SBBC-Mitglieder, ausgenommen die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Zuchtkommission, der Zuchtwart und die Ehrenmitglieder.

Beitragsfrei gegenüber der SKG sind nur Veteranen.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

### III. HAFTBARKEIT

#### Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SBBC haftet nur das Vermögen des SBBC.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art 19 der Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haften die Sektionen auch nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORTSGRUPPEN

#### Art. 19 Gründung

Der SBBC fördert die Bildung von Ortsgruppen, wenn das Bedürfnis in einer Region vorhanden ist.

Der Vorschlag zur Gründung einer Ortsgruppe muss dem Vorstand des SBBC schriftlich unterbreitet werden. Die Gründung von Ortsgruppen unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Bei der Gründungsversammlung muss mindestens ein Mitglied des SBBC Vorstandes anwesend sein.

Die Ortsgruppen haben als Tätigkeitsgebiet die betreffende Ortschaft und ihre nähere Umgebung oder die Region.

Die Ortsgruppen müssen mindestens 12 Gründungsmitglieder aufweisen, die bereits dem SBBC angehören und im Tätigkeitsgebiet ansässig sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

#### Art. 20 Zweck

Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den SBBC-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse und den SBBC zu fördern.

Ihre spezielle Tätigkeit besteht im Anbieten von rassespezifischen Erziehungs- und Trainingskursen, im Organisieren von Ausstellungen, Prüfungen und gesellschaftlichen Anlässen, im gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei Zucht und Ausbildung, sowie im Beraten bei der Beschaffung von Hunden, deren Haltung und Pflege.

#### Art. 21 Organisation

Die Ortsgruppen sind als Vereine konstituiert und geniessen eigene Rechtspersönlichkeit. Im Verhältnis zum SBBC und zur SKG sind die Ortsgruppen jedoch eine rein interne Institution des SBBC, welcher insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

Die Organisation der Ortsgruppen, sowie die Mitgliedschaft in denselben sind grundsätzlich gleich geregelt wie in den Statuten des SBBC. Als Mitglieder von Ortsgruppen sind nur Mitglieder des SBBC zugelassen.

Austritte und Streichungen sind dem Vorstand des SBBC zu melden.

#### Art. 22 Pflichten

Die Ortsgruppen verpflichten sich:

- a) Für die Ziele des SBBC einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.
- b) Bis Ende Januar eine Generalversammlung abzuhalten.
- c) Dem Vorstand des SBBC bis spätestens Ende Februar das Protokoll mit dem Jahresbericht des Präsidenten, das Tätigkeitsprogramm für das Bulletin, sowie eine aktuelle Mitgliederliste einzureichen.

#### Art. 23 Finanzielles

Die Ortsgruppen sind in ihrer Kassenführung selbständig. Sie sind ermächtigt einen Mitgliederbeitrag zu erheben. Die Verpflichtungen der Ortsgruppen werden einzig durch ihr eigenes Vermögen sichergestellt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des SBBC nicht.

#### Art. 24 Subventionen

Ortsgruppen, welche durch die SBBC-Kasse unterstützt werden sollen, haben ein diesbezügliches Gesuch bis spätestens 31. Dezember, unter Beilegung der Kassarechnung und Belegen für das abgelaufene Tätigkeitsjahr dem SBBC-Vorstand einzureichen. Der SBBC-Vorstand prüft das Gesuch und unterbreitet der Generalversammlung einen entsprechenden Antrag.

#### Art. 25 Auflösung

Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBBC nicht nach, kann der Vorstand des SBBC die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, oder bei Weigerung des Vorstandes der Ortsgruppe diese selbst einberufen und dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.

Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Ortsgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie durch die Generalversammlung des SBBC aufgelöst werden.

Ortsgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht mehr möglich ist, oder deren Mitgliederbestand während fünf aufeinanderfolgenden Jahren unter zehn Personen bleibt, können ebenfalls aufgelöst werden.

Durch die Auflösung erlischt insbesondere die Berechtigung, das Logo und den Clubnamen des SBBC in Dokumenten, Korrespondenz oder Publikationen zu benutzen, oder entsprechende Äusserungen zu machen.

Art. 26 Vermögensübergabe

Bei der Auflösung einer Ortsgruppe darf ein allenfalls noch vorhandenes Vermögen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Es ist dem Vorstand des SBBC zur Verwaltung zu übergeben

Bildet sich innert fünf Jahren im gleichen Einzugsgebiet eine neue Ortsgruppe, so kann sie, sobald sie vom SBBC anerkannt ist, beim Vorstand des SBBC das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten Ortsgruppe stellen. Falls sich keine neue Ortsgruppe bildet, gehen die Vermögenswerte ins Eigentum des SBBC über.

**V. ORGANISATION**

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 28 Organe

Die Organe des SBBC sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Die Zuchtkommission

Art. 29 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SBBC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende April eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 30 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung kann durch Homepage, Bulletin, Mail oder die SKG-Publikationsorgane an die Mitglieder erfolgen, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 31 Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis spätestens Ende des Kalenderjahres in deutscher oder französischer Sprache einzureichen.

Art. 32 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 33 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Décharge Erteilung an den Vorstand und die Zuchtkommission.
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Kassiers
  3. des Zuchtwartes
  4. der übrigen Vorstandsmitglieder
  5. der Kontrollstelle
  6. der Mitglieder der Zuchtkommission
  7. der Ausstellungs- und Leistungsrichter und der Wesens- und Leistungsrichter
- h) Änderung der Statuten
- i) Erledigung von Anträgen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Auflösung der Ortsgruppen
- m) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 35 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 36 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Zuchtwart, und maximal sechs weiteren Mitgliedern nach Aufgabenbedarf. Er wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wenn möglich sollte ein Vertreter der lateinischen Schweiz im Vorstand vertreten sein. Funktionen/Aufgaben für weitere Mitglieder können sein: Aktuar, Medien/PR, Vizepräsident, Webmaster, Leistung, Ausstellung, Boutique, etc.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 37 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 38 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des SBBC und hat insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- c) Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der SKG-Bestimmungen
- e) Bestimmen des Versammlungsortes und ordnungsgemässe Einberufung der Generalversammlung
- f) Bestimmen der Delegierten

Art. 39 Konstituierung

Die Verteilung der verschiedenen Chargen, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten, des Kassiers und des Zuchtwarts, erfolgt durch den Vorstand selbst.

Eine Zusammenlegung von Chargen/Aufgaben ist möglich, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten, des Kassiers und des Zuchtwarts.

Art. 40 Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
- b) Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- c) Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
- d) Die Vertretung des SBBC nach aussen.

Art. 41 Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise mit dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 42 Zuchtwart

Der Zuchtwart erfüllt seine Aufgaben gemäss dem Pflichtenheft der Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des SBBC.

Art. 43 Weitere Mitglieder

Den weiteren Mitgliedern können besondere Funktionen/Aufgaben übertragen werden, z.B.:

- a) die Funktion Aktuar/Protokollführung
- b) die Funktion Vizepräsident/Vertretung des Präsidenten

Art. 44 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 45 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission überwacht die Zucht der Briards, sowie die Einhaltung des Zuchtreglements des SBBC. Sie besteht aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Folgende Funktionen müssen von den Mitgliedern der Zuchtkommission abgedeckt werden: Präsident, Zuchtwart, Wesensrichter und Ausstellungsrichter.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Arbeit der Zuchtkommission wird ein Pflichtenheft erstellt, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

Art. 46 Funktionen

Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Organen stehen aber für die Auslagen, die ihnen aus der Arbeit für den SBBC erwachsen, effektive Spesenvergütungen zu.

**VI. FINANZEN**

Art. 47 Einkünfte

Der SBBC erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

Art. 48 Ausgaben

Aus der SBBC-Kasse werden sämtliche, für die Erreichung des Clubzwecks erforderlichen Kosten gemäss Art. 2 bezahlt, wie zB:

- a) Alle Beiträge an die SKG sowie an weitere Organisationen, denen der SBBC angeschlossen ist
- b) Die Verwaltungskosten
- c) Die Spesenvergütung an die SBBC-Funktionäre
- d) Die Pflichtabonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG.
- e) Die Auslagen im Rahmen der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes

Art. 49 Unterstützungskompetenz für Anlässe

Beiträge an Ortsgruppen oder an Mitglieder für Anlässe im Sinne der Statuten des SBBC kann der Vorstand im Rahmen seiner Budgetkompetenz pro Antrag bis Fr. 500.– endgültig bewilligen. Dazu braucht es einen schriftlichen Antrag mit kurzem Projektbeschreibung und einem Budget. Über höhere Beiträge beschliesst die Generalversammlung.

**VII. ZUCHT, AUSSTELLUNG, LEISTUNG, PREISE**

Art. 50 Zuchtbestimmung

Züchtende Mitglieder sind verpflichtet:

- a) einen Zwingernamen zu führen und diesen in das Schweiz. Hundestammbuch (SHSB) eintragen zu lassen.
- b) die von ihnen gezüchteten Briards in das SHSB eintragen zu lassen.
- c) die Bestimmungen des vom SBBC aufgestellten Zuchtreglements strikte einzuhalten.

Kontrolle

Die Kontrolle und Überwachung der Briard-Zucht ist Pflicht des SBBC-Vorstandes im Allgemeinen, der Zuchtkommission und des Zuchtwartes im speziellen.

Art. 51 Sanktionen

Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Zucht von Briards ziehen die dafür vorgesehenen Sanktionen nach sich, (EZB, Art.9).

Art. 52 Ausstellungsrichter und Anwarter

Die Voraussetzungen für die Wahl von Ausstellungsrichtern sind in der Ausstellungsordnung (ARO) der SKG und den SKG-Statuten (Art.40–45) festgehalten. Nach erfolgter Wahl durch die Generalversammlung stellt der SBBC dem Zentralvorstand der SKG Antrag zur Ernennung der Gewählten als Richter resp. Anwarter.

Art. 53 Siebertitel

- a) Der SBBC erlässt die nötigen Bestimmungen zur Vergebung der «Schweiz. Schönheits-Siebertitel» in Übereinstimmung mit dem Ausstellungsreglement der SKG, sowie zur Vergebung allfälliger clubinterner Wander- und Ausstellungspreise.
- b) Der SBBC erlässt die nötigen Bestimmungen zur Vergebung des Titels «Schweizermeister» in den Leistungssportarten der SKG (eventuell auch in Zusammenarbeit mit anderen Rasseclubs), sowie zur Vergebung allfälliger clubinterner Wanderpreise.

**VIII. STATUTENREVISIONEN**

Art. 54 Eine Revision dieser Statuen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

**IX. AUFLÖSUNG DES SBBC**

Die Auflösung des SBBC kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 55 Lassen der deutsche und der französische Text dieser Statuten unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext und die französische als Übersetzung.
- Art. 56 Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet, sie gilt jedoch für Männer wie für Frauen.
- Art. 57 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2022 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.  
Sie ersetzen diejenigen vom 24. März 2018, inkl. allen nachträglichen Änderungen

Im Namen des Schweizerischen Briard Club:

Der Präsident:

  
Thierry Parret

Die Aktuarin:

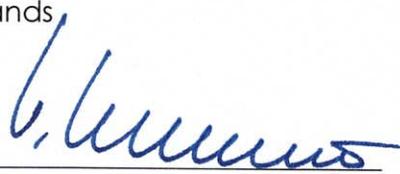
  
Karin Anderegg

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Briard Club vom 3. April 2022 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 16. November 2022

Im Namen des Zentralvorstands

  
\_\_\_\_\_  
**Hansueli Beer**  
Zentralpräsident

  
\_\_\_\_\_  
**Dr. oec. Walter Müllhaupt**  
Präsident AA Recht/Statuten